

BUNDESSTEMPELGEBÜHR  
€ 14.30

einzu zahlen auf Konto:  
Lienzer Sparkasse 9738  
oder STADTKASSE Liebburg

**ACHTUNG: Einzahlung nur bei  
Herstellung eines Neuanschlusses**

# ANTRAG

auf

## HERSTELLUNG

eines Wasseranschlusses

Mit Unterfertigung gegenständlichen Antrages bestätige ich die Kenntnisnahme der geltenden Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz (veröffentlicht auf der Homepage unter [lienz.gv.at](http://lienz.gv.at)) und beantrage als Eigentümer/Berechtigter die Herstellung bzw. Änderung einer Wasserzuleitung zu folgendem Grundstück in Lienz:

Gp./ Bp.

EZ

Straße

Vor- und Zuname des Eigentümers/Nutzungsberechtigten

Wohnanschrift

Ich verpflichte mich, die Kosten für den zu oben angeführten Grundstück nach den Bestimmungen der geltenden Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Lienz zu erstellenden Wasseranschluss und für die später notwendig werdenden Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an dieser Anschlussleitung zu tragen.

Ferner verpflichte ich mich, die Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes (Ausbesserung der Straßenpflasterung, des Straßenbelages, Gehsteiges usw.) sofort nach Verlegung der Anschlussleitung zu veranlassen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

**Sollte aus irgendeinem Grunde die Umlegung der Hauptwasserleitung notwendig werden, verpflichte ich mich, die Änderung bzw. Neuverlegung meiner Anschlussleitung auf eigene Kosten durchführen zu lassen.**

Die auf meine Kosten erstellte Anschlussleitung ist mein Eigentum.

Auftretende Schäden an meiner Anschlussleitung zwischen Hauptrohr und dem in meiner Leitung eingebauten Wassermesser, verpflichte ich mich, den Stadtwerken Lienz sofort zu melden und die Kosten für die Reparatur, die vom Werk ausgeführt werden muss, zu tragen. Durch Unterlassung dieser Meldung entstehende Wasserverluste werden verrechnet.

Nach dem Wassermesser auftretende Schäden sind durch einen befugten Gewerbetreibenden bzw. Installateur beheben zu lassen. Ein dadurch auftretender Mehrverbrauch innerhalb des Nutzungsraumes verpflichtet die Stadtwerke nicht, den Grund bzw. den Schaden festzustellen und dem Wasserabnehmer Meldung zu erstatten. Für die Verbrauchsmenge ist allein der Wasserabnehmer verantwortlich und ein Nachlass der Wassergebühr für daraus entstehende Wasserverluste bzw. ungenutzte Wasserabgabe kann in keinem Fall gewährt werden. Bei eintretendem Wassermangel, bei Betriebsstörungen oder betriebsnotwendigen Arbeiten, kann mein Wasserbezug vorübergehend beschränkt oder eingestellt werden, ohne dass mir ein Schadenersatz zusteht.

**Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und der vorgesehenen Zahlungstermine für die aus der Wasserleitung, Wasserabgabe, Instandhaltung und Änderung bzw. Erneuerung meiner Anschlussleitung anlaufenden Gebühren und Kosten, ist das Werk berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen.**

Bei Veräußerung oder Änderung des Berechtigten des oben bezeichneten Grundstückes ist die Anschrift des neuen Eigentümers/Berechtigten innerhalb einer Woche den Stadtwerken zu melden und tritt der Erwerber in die hier festgelegten Verpflichtungen ein.

Für die Berechnung der Wasser- und Kanalgebühren gelten die jeweils bestehenden bzw. gültigen Tarife.

Dimension:  Bauwasserzähler:  Gartenwasserzähler:

Lienz, am

.....  
Unterschrift des Anschlusswerbers (Firmenstempel)

**Weiters sind noch folgende Unterlagen beizufügen:** : Nur bei Herstellung eines Neuanschlusses

- Lageplan M 1: 500
- Absteckplan Vermesser digital dxf Datei
- Bauplan + Sanitärplan mit Vorschlag über die geplante Leitungsführung der Anschlussleitung
- Stammdaten Wasserbedarf
- Eigentums-/Berechtigungsnachweis Grundbuchauszug